

## ***Haushaltssatzung***

der Gemeinde Hochstadt

für das Haushaltsjahr 2011

vom 17. Juni 2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) am 30.03. 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### ***§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt***

Festgesetzt werden

#### **1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.312.760 €
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.722.895 €
Jahresfehlbetrag auf	<u>410.135 €</u>

#### **2. im Finanzhaushalt**

Die ordentlichen Einzahlungen auf	2.086.925 €
Die ordentlichen Auszahlungen auf	2.370.905 €
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>- 283.980 €</u>

Die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
Die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.000 €
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.000 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-29.000 €</u>

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	385.085 €
Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	72.105 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>312.980 €</u>
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.487.010 €
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.487.010 €
Die Veränderung des Finanzmittelstandes im Haushaltsjahr auf	-180.170 €

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0 €
Verzinste Kredite auf	20.500 €
Zusammen auf	<u>20.500 €</u>

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0 €

Kredite zur Liquiditätssicherung werden bei der Verbandsgemeinde Offenbach aufgenommen. Die die Gemeinde betreffenden Anteile erhöhen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde. Sie sind in Zeile 48 des Gesamtfinanzplans ausgewiesen.

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

### **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	285 v.H.
Grundsteuer B auf	338 v.H.
Gewerbesteuer auf	364 v.H.

Die Steuersätze für die Hundesteuer sind in der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer festgelegt.

### **§ 7 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Die Beiträge zur Starenabwehr werden aufgrund der Satzung über die Durchführung des Starenschutzes und die Erhebung von Beiträgen für den Starenschutz vom 28. Mai 2001 auf 10,00 €/Hektar Weinbaufläche festgesetzt.

Der Beitragssatz für die Beiträge für Feld-, Wald- und Weinbergswegen ist in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Wald und Weinbergswegen vom 05. November 2001 mit 12,50 €/Hektar Grundstücksfläche festgelegt.

### **§ 8 Eigenkapital**

Da die Ortsgemeinde Hochstadt den Umstieg auf das doppelte Rechnungswesen erst zum 01.01.2009 vollzogen hat, ist der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 noch nicht bekannt und aufgrund zeitraubender Erfassungen erst bis zum 31.12.2011 berechenbar.

### **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

### **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 11 Altersteilzeit**

Altersteilzeitfälle liegen im Haushaltsjahr 2011 nicht vor.

### **§ 12 Weitere Bestimmungen**

1,25 Stellen im Stellenplan des Teilhaushaltes 1 (Ersatzstellen für Mitarbeiterinnen in Erziehungsurlaub) sind mit einem KW-Vermerk<sub>1</sub> versehen.

Offenbach an der Queich, den 17. Juni 2011

.....  
(Otto Paul)  
Ortsbürgermeister

<sub>1</sub> KW = künftig wegfallend

Hinweis:

Die Haushaltssatzung wurde der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit Schreiben vom 14. April 2011 angezeigt. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14. Juni 2011 folgendes mitgeteilt:

Der Ergebnishaushalt 2010 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 410.135,00 € ab. Die Finanzplanung zeigt, dass auch in den Jahren 2012 und 2013 mit einem Fehlbetrag zu rechnen ist.

Vor dem Hintergrund, dass im laufenden Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ein Verlust vorgesehen ist, weist die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO der Jahresfehlbetrag auf die neue Rechnung vorzutragen und innerhalb von fünf Haushaltsfolgejahren durch Jahresüberschüsse auszugleichen ist. Die Gemeinde hat hierbei am Jahresende nachzuweisen, wie innerhalb der fünf Haushaltsjahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll.

Die Ortsgemeinde Hochstadt ist daher gehalten, durch Aufwandsreduzierung bzw. durch die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten einen Ausgleich, zumindest aber eine Verbesserung der Haushaltssituation herbeizuführen. Daraus folgt, dass grundsätzlich nur die Aufwendungen/Ausgaben geleistet werden dürfen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die nicht ohne Schaden für wichtige öffentliche Belange unterlassen werden können. Bei den Gebührenhaushalten ist möglichst zu gewährleisten, dass, so weit vertretbar, kostendeckende Entgelte erhoben werden. Unter dieser Voraussetzung werden Bedenken wegen Rechtsverletzung zurückgestellt.

Der Finanzhaushalt 2010 weist einen negativen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 283.980,00 € auf und gilt daher als nicht ausgeglichen. Der Gesamtbetrag der Einzahlungen und der Gesamtbetrag der Auszahlungen stimmt mit jeweils 2.487.010,00 € überein. Nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes tatsächlich erreicht, wenn der Saldo der ordentlichen und der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen schließen mit einem negativen Saldo in Höhe von 283.980,00 € ab. Die Tilgungsleistungen belaufen sich auf 72.105,00 €. Der Finanzhaushalt ist somit nicht ausgeglichen. Auch in den Haushaltsfolgejahren kann nicht mit einem Ausgleich gerechnet werden.

Bei der Berechnung der sogenannten „freien Finanzspitze“ muss ein negativer Betrag in Höhe von 356.085,00 € ausgewiesen werden. In den Haushaltsfolgejahren wird ebenfalls mit einer negativen „freien Finanzspitze“ gerechnet (2012 mit -270.130,00 €; 2013 mit -247.545,00 € und 2014 mit -219.930,00 €).

Der Höchstbetrag der genehmigungsfähigen Investitionskredite beträgt 29.000,00 €. Er stimmt mit dem grundsätzlich genehmigungsfähigen Kreditbetrag in § 2 der Haushaltssatzung nicht überein. Genehmigt werden können demnach nur Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe des genannten Höchstbetrages. Der darüber hinausgehende Betrag ist nicht genehmigungsfähig.

Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO, § 5 GemHVO) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27. Juni 2011 bis 5. Juli 2011 im Rathaus der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 21, öffentlich aus.

Offenbach an der Queich, den . 20. Juni 2011

---

(Axel Wassyl)  
Bürgermeister